

## **Satzung der Stadt Lüneburg über die Unterbringung von Obdachlosen und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., Seite 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., Seite 575) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., Seite 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., Seite 575) hat der Rat der Stadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis**

- 1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Stadt Lüneburg in Obdachlosenunterkünften.
- 2) Obdachlosenunterkünfte nach Absatz 1 sind
  - a) eigene Unterkünfte der Stadt Lüneburg,
  - b) von der Stadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Obdachlosenunterbringung zu nutzen berechtigt ist.
- 3) Die für die Unterbringung von Obdachlosen genutzten Räume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lüneburg, mit denen sie ihre Aufgabe im Rahmen der Gefahrenabwehr Obdachlosigkeit zu vermeiden erfüllt.

### **§ 2 Beginn und Ende der Nutzung**

- 1) Unterzubringenden Personen wird durch schriftliche Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht
- 2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Lüneburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus festgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. einer Umsetzung sind insbesondere, wenn
  - der eingewiesene Obdachlose bzw. die eingewiesene Obdachlose sich ein anderes Unterkommen verschafft hat;
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungsarbeiten- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Lüneburg und einem Dritten endet;
  - der Eingewiesene bzw. die Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet;
  - der Benutzer bzw. die Benutzerin Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

### **§ 3 Benutzung der Räume in den Obdachlosenunterkünften**

- 1) Die Räume in den Obdachlosenunterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Obdachlosenunterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Bewohnerin und jeden Bewohner bindend ist. Das Hausrecht der Stadt Lüneburg bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend.
- 3) Mit dem Einweisungsbescheid erhält jede Bewohnerin und jeder Bewohner eine Ausfertigung der Hausordnung.

### **§ 3a Zutritts- und Weisungsrecht**

- 1) Die von der Stadt Lüneburg mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind diese Personen berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.
- 2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen sind befugt, den Bewohnerinnen und Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besucherinnen und Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

#### **§ 4 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen**

- 1) Beim Bezug des zugewiesenen Wohnraumes in einer Obdachlosenunterkunft ist nur der von der Stadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte zu entfernen, anderenfalls können sie nach den Vorschriften über Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung (§§ 24 ff. SOG) von der Stadt Lüneburg entfernt werden.
- 2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Obdachlosenunterkunft ausgehen, sind zu entfernen.
- 3) Die Bewohnerinnen und Bewohner bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der jeweiligen Unterkunft Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie ein Tier in der Unterkunft halten wollen. Dies gilt auch, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

#### **§ 5 Aufnahme anderer Personen; Gewerbeausübung**

- 1) Den Bewohnerinnen und Bewohnern ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt von anderen Personen zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Hausordnung wird hiervon nicht berührt.
- 2) Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Obdachlosenunterkünften ist nicht gestattet.

#### **§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung**

- 1) Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft, oder wird eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Bewohnerinnen / Bewohner dies der Stadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- 3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Lüneburg nicht.
- 4) Die Haftung der Stadt Lüneburg gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **§ 7 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung**

- 1) Mit Fortfall des Benutzungsrechtes haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Stadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Stadt Lüneburg, Fachbereich Familie und Bildung oder an die Hausmeisterin oder den Hausmeister der Unterkunft zu übergeben.
- 2) Gegenstände, die von den Bewohnerinnen/Bewohnern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Stadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens 3 Monate nach dem Ende des Nutzungsrechtes abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Berechtigte/der Berechtigte sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die sichergestellten Gegenstände werden dann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) verwertet oder vernichtet.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft wird durch die Stadt Lüneburg eine Gebühr erhoben. Gebührenschuldnerinnen und Schuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides Wohnraum in einer Obdachlosenunterkunft tatsächlich nutzen. Dabei haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Unterkunft untergebrachten vollgeschäftsfähigen Haushaltsangehörige sowie in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Personen gesamtschuldnerisch.
- 2) Die monatliche Gebühr beträgt für die zugewiesene Unterkunft einschließlich aller Nebenkosten, außer Heizkosten und Elektrizität beträgt für die Unterkunft in der Dahlenburger Landstraße 63 5,25 Euro je qm/Wohnfläche. Die Heizkosten werden monatlich anhand einer kostenorientierten Berechnung als Vorausleistung festgesetzt und jährlich bzw. nach Auszug mit dem Benutzer abgerechnet. Die Versorgung mit Elektrizität ist unmittelbar bei einem Stromversorgungsunternehmen zu beantragen und direkt mit diesem abzurechnen. Soweit zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen weitere Unterkünfte gemäß § 1 Absatz 2 b genutzt werden müssen, wird die Benutzungsgebühr für diese Unterkünfte anhand einer kostendeckenden Gebührenkalkulation festgesetzt.
- 3) Die Gebühr wird erhoben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Mit ihrem Aufkommen sollen die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, ohne sie zu übersteigen.

## **§ 9 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d.h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Wohnraumes. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Räumungstages.
- 2) Die Gebühr ist monatlich bis zum 05. des Folgemonats fällig.
- 3) Für Nutzungszeiträume von weniger als 1 Monat wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft und ersetzt die Satzungen über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 16.12.1976 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 27.08.1992 und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 16.12.1976 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 10.12.2001.

Lüneburg, den 05.07.2007  
Stadt Lüneburg

Mädge  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht am 18.07.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 9.